

2019

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

EIGENBETRIEB WIRTSCHAFT TOURISMUS GASTRONOMIE
ROTTENBURG AM NECKAR (WTG)



Stadt Rottenburg am Neckar | Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung	3
1.1.	<i>Gegenstand der Prüfung</i>	3
1.2.	<i>Fristen</i>	5
2.	Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs	5
2.1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
2.2.	<i>Organisatorische Ausgestaltung</i>	6
3.	Allgemeine Angaben	10
3.1.	<i>(Anlagen-) Buchführung</i>	10
3.2.	<i>Kassenprüfung/ Belegprüfung</i>	11
4.	Wirtschaftsplan	12
4.1.	<i>Projekte</i>	133
4.2.	<i>Positionen im Wirtschaftsplan</i>	13
4.3.	<i>Erfolgsplan</i>	14
4.4.	<i>Vermögensplan</i>	14
4.5.	<i>Finanzplan</i>	16
4.6.	<i>Stellenübersicht</i>	16
4.7.	<i>Einhaltung des Wirtschaftsplans</i>	16
5.	Jahresabschluss	16
5.1.	<i>Bilanz</i>	17
5.2.	<i>Vermögensplanabrechnung</i>	22
5.3.	<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	22
6.	Trennungsrechnung	26
7.	Anhang	28
8.	Lagebericht	28
9.	Finanzlage	29
10.	Cash-Flow	30
11.	Zusammenfassung	31

1. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung

Der Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) ist ein Eigenbetrieb (EB) der Stadt Rottenburg am Neckar.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, § 102 Abs. 3 GemO. Auch als nicht wirtschaftliches Unternehmen ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen (Negativkatalog des § 102 Abs. 4 GemO).

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wird gemäß § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 111 Gemeindeordnung (GemO) und § 13 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Gemäß § 112 GemO ist dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben übertragen. Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet.

1.1. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 5 Nr. 18 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Frage, ob eine Jahresabschlussprüfung stattfinden soll und bejahendenfalls über die Benennung des Bilanzprüfers.

In § 16 Abs. 2 EigBG i.V.m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 13 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand für die örtliche Prüfung geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen, § 111 Absatz 1 GemO.

Gemäß § 5 Nr. 19 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 13 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 11 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Beanstandungen, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte nach § 3 Abs. 1 GemPrO gebildet werden.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Eine weitere Jahresabschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden zusätzlich zur Satzung, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Eigenbetriebsrechts und die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Gemäß § 10 Nr. 5 der Betriebssatzung kann die Betriebsleitung zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür eine angemessene Entschädigung. Die Serviceleistungen der städtischen Dienststellen wurden im Wirtschaftsjahr in Höhe von 33.571,76 € über einen Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet. Die Verbuchung der Schlusszahlung in Höhe von 7.571,75 € ist jedoch erst im Jahr 2020 erfolgt.

1.2. Fristen

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 2 EigBG den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Dieser ist dem Oberbürgermeister innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 03.11.2020 per E-Mail zugesandt. Die vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

2. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Information und die Diskussion zur steuerlichen Behandlung der Zuschüsse an die Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar mbH und die beabsichtigte Überführung der WTG in einen städtischen Eigenbetrieb wurde am 03.06.2014 behandelt (Vorlage Nr. 2014/130).

Am 22.07.2014 wurde im Gemeinderat die Auflösung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar (WTG) und die Festlegung der künftigen Betriebsform beschlossen (Vorlage Nr. 2014/175). Zum 01.01.2015 wurde der Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) gegründet.

Die bestehende Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar mbH i. L. wurde ebenfalls bis zur vollständigen Auflösung vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Eine Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Regierungspräsidium Tübingen (RP) bezüglich der Prüfung hat stattgefunden. Am 05.02.2019 fand die letzte Aufsichtsratsitzung statt. Der Jahresabschluss 2018 samt Ergebnis der örtlichen Prüfung wurde in dieser Sitzung zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung und dem Gemeinderat empfohlen. Die Schlussauskehrung wurde von der Liquidatorin am 18.03.2019 vorgenommen. Im Handelsregister wurde die Löschung mit Datum 01.07.2019 vollzogen.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde, § 13 EigBG.

In der folgenden Tabelle sind die rechtlichen Grundlagen aus der Betriebssatzung zum Eigenbetrieb dargestellt:

Rechtliche Grundlagen	
Name	Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar- Eigenbetrieb der Stadt Rottenburg am Neckar
Gründung	01. Januar 2015
Rechtsform	Eigenbetrieb (EB)
Beteiligung	Stadt Rottenburg am Neckar hält 100 % am Eigenbetrieb (ebenfalls im Beteiligungsbericht darzustellen)
Außenverhältnis	Regelt die Satzung (Inkrafttreten der Satzung 01.01.2015 mit Änderung vom 27.07.2017 und 09.07.2019)
Innenverhältnis Verhältnis zwischen Stadt und WTG	§ 10 der Betriebssatzung regelt die Aufgaben der Betriebsleitung Betrauungsbeschluss im Gemeinderat vom 01.12.2015 (Vorlage Nr. 2015/232) (Vorberatung im Betriebsausschuss vom 11.11.2015)
Organe	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister, Betriebsleitung
Betriebsleiterin	Wahl im Gemeinderat am 20.12.2016 (Christina Gsell)
Gegenstand	Tourismusförderung und Stadtmarketing
Stammkapital	5.000 €
Unbarer Zahlungsverkehr	Eigene Konten
Kassenführung	Eigene Kassen

2.2. Organisatorische Ausgestaltung

Die **Übernahme des Geschäftsbetriebs** der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH i. L. durch den Eigenbetrieb WTG wurde im Rahmen eines Übernahmevertrages am 24.09.2015 im Aufsichtsrat der WTG i. L. vorberaten und am 20.10.2015 im Gemeinderat beschlossen (Vorlage Nr. 2015/203).

Der **Betrauungsbeschluss** des Eigenbetriebs mit den Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung wurde am 11.11.2015 im Betriebsausschuss vorberaten und am 01.12.2015 im Gemeinderat beschlossen (Vorlage Nr. 2015/232).

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat folgende Inhalte beschlossen:

- a) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie die Verwaltung der für diese Zwecke vorgesehenen Einrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar, entsprechend des Betrauungsbeschlusses, auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K 2011/9380 endgültig, durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie durchführen zu lassen.
- b) Sowohl die Qualität und der Umfang der Wirtschafts- und Tourismusförderung als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der Anlage. Hier wird auch durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.
- c) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte gemäß den beihilferechtlichen Vorschriften fristgerecht einzuleiten, damit die Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung Tourismusförderung und Verwaltung der für touristische Zwecke vorgesehenen Einrichtungen rechtssicher durchgeführt werden kann. Die Umsetzung dieses Beschlusses hat der Oberbürgermeister über eine Weisung an den Betriebsleiter des Eigenbetriebes WTG sicherzustellen.
- d) Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt des Betrauungsbeschlusses nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Die **Aufgaben der Betriebsleitung** sind in § 5 EigBG und § 10 Betriebssatzung geregelt. Eine Geschäftsordnung ist nicht vorhanden.

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, § 10 Abs. 1 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich, § 10 Abs. 2 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, § 10 Abs. 3 Betriebssatzung. Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten, § 10 Abs. 6 Betriebssatzung.

Eine **Weisungserteilung** vom 07.12.2015 durch den Oberbürgermeister wurde von der Betriebsleitung zur Kenntnis genommen und wird künftig beachtet.

Gemäß § 12 der Betriebssatzung vertritt die Betriebsleitung die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Im Verhinderungsfall wird sie durch einen von ihr zu bestimmenden Bediensteten vertreten. Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Stellvertretung der Betriebsleitung wurde zum 01.01.2015 geregelt.

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten, § 10 Abs. 4 Betriebssatzung. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten. Sie hat unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die **Unterrichtungsverpflichtung** wurde jeweils in den Betriebsausschüssen am 13.03.2018, am 04.10.2018 und am 08.12.2018 wahrgenommen; ebenso im Laufe des Jahres in turnusgemäßen Besprechungen.

Gemäß § 8 Absatz 2 und 3 der Betriebssatzung kann der **Oberbürgermeister** der Betriebsleitung **Weisungen** erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

Im **Betrauungsbeschluss** zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Wirtschafts- und Tourismusförderung der Stadt Rottenburg am Neckar durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie der Stadt Rottenburg am Neckar wurde betraut, dass der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie die gemeinschaftlichen Verpflichtungen in den Bereichen Wirtschafts- und Tourismusförderung der Stadt auf

dem Gebiet der Stadt und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Gemeinderatsbeschlüssen sicher stellt. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie mit der Sicherstellung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Stadt nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

Die oben genannte betraute Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse besteht in der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung im Stadtgebiet und umfasst insbesondere folgende Einzelpflichten des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie: Der Eigenbetrieb erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft bei Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt in den Bereichen Wohnen, Leben, Arbeit und Freizeit (Aufgabe).

Dazu gehören insbesondere:

- Werbemaßnahmen für die Stadt und den Handel.
- Kaufhaus Innenstadt Rottenburg am Neckar (KIR).
- Verkauf von Geschenkschecks.
- Betrieb der Tourist-Information und Erarbeitung von Tourismuskonzepten sowie zielgruppenorientierten Angeboten sowie deren Umsetzung.
- Die Organisation von Messen, Verbraucherschauen, Märkten (nicht Wochen- und Jahrmärkte) und sonstigen, den Zielen der Gesellschaft förderlichen Veranstaltungen und Ausstellungen.
- Ticket-Verkauf.

Die oben genannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Ausschließliche Rechte wurden dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie diesbezüglich nicht gewährt.

Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu stellen. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.

Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie erbringt die genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen (soweit zulässig, andernfalls im Na-

men der Stadt) und für eigene Rechnung im Außenverhältnis. Ihm stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und er trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie weiterzuleiten. Der Umfang der genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Gemeinderats fortgeschrieben. Sofern Bindungen des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie gegenüber Auftragnehmern bestehen, wird die Stadt diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung beachten. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie wird im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber seinen Auftragnehmern durchzusetzen, die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

Die Prüfung wurde anhand der Unterlagen über die Gründung, die Belege, der Kassenbestandsaufnahme, des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts, der Unterlagen bezüglich der Buchführung sowie der erteilten Auskünfte vorgenommen. Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

3. Allgemeine Angaben

3.1. (Anlagen-) Buchführung

Gemäß § 6 Abs. 1 EigBVO führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

Die Finanzbuchhaltung erfolgt über „Kanzlei-Rechnungswesen pro“ der DATEV eG. Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN OHG ist mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Es werden von der WTG die Belege eingescannt und online übertragen. Durch AUREN werden diese Daten geholt und bearbeitet.

Es werden außerdem folgende Programme verwendet:

1. Profi Cash für das Onlinebanking
2. a) Praxis Backoffice, b) Praxis Kasse (Kassensysteme), c) Personal Backup 5

3. Vorverkauf: Easy Ticket und Eventim
Restliche Vorverkaufssysteme über Internet Explorer
4. InDesign
5. Adobe Acrobat Reader
6. DATEV Unternehmen Online (Einscannen der Rechnungen für die Buchhaltung)
7. Microsoft Office Paket

Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen (Jahresabschluss, Kassenwesen) führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung.

3.2. Kassenprüfung/ Belegprüfung

Bei der Kasse der WTG handelt es sich um eine Sonderkasse. Gemäß § 26 GemKVO sind die Vorschriften der GemKVO auch auf die Sonderkassen anzuwenden, soweit die GemKVO oder andere gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen. Daneben findet die „Anweisung Vorgehensweise mit der Kasse in der Tourist-Information der Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar“ vom 01.01.2018 Anwendung.

§ 7 Abs. 1 Gemeindeprüfungsordnung schreibt vor, dass bei Sonderkassen jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen ist. Die Kassenprüfung wurde am 22.10.2019 durchgeführt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Die Abstimmung der Bankkonten erfolgt monatlich durch AUREN OHG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Rottenburg am Neckar.

Darüber hinaus wurde beim Eigenbetrieb eine Belegprüfung durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs nach § 8 GemPrO, die Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß §§ 6, 10 GemKVO stichprobenweise überprüft. Prüfungsbemerkungen wurden mit der Betriebsleiterin geklärt.

Eine Dienstanweisung für die Kassenführung vom 01.01.2015 ist vorhanden.

4. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, § 14 Abs. 1 EigBG. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, § 13 Nr. 2 Betriebssatzung.

Der Wirtschaftsplan wurde am 08.11.2018 im Betriebsausschuss vorberaten und am 18.12.2018 im Gemeinderat beschlossen, § 14 Abs. 3 EigBG. Anschließend wurde dieser der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Planzahlen des Wirtschaftsplans sind wie folgt veranschlagt:

Erfolgsplan Jahresverlust	-487.350.€
- Erträge (203.100 €)	
- Aufwendungen (690.450 €)	
Vermögensplan	
Einnahmen und Ausgaben	532.850 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	100.000 €
Anzahl der Stellen (inkl. Auszubildende)	6,3

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte im Haushaltserlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18.04.2019. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen (insb. Höchstbetrag der Kassenkredite).

4.1. Projekte

Folgende Projekte wurden laut Wirtschaftsplan vorgesehen (nicht abschließend):

- Nachdruck/Neuauflage von Broschüren
- Eröffnung des Premiumwanderwegs durch „Bad Niedernau-Weiler-Schwalldorf“
- Betreuung und schrittweise Erneuerung der vorhandenen Anlagen (Ver- und Entsorgungsstation) des Wohnmobilstellplatzes „Neckarufer“
- Organisation und Durchführung der Veranstaltungen „Goldener Oktober“ und „Nikolausmarkt“ (weiterer Ausbau)
- Organisation von Stadtführungen
- Geschenkschecks
- Betrieb der Tourist-Information mit entsprechenden Marketingmaßnahmen (z.B. Taschen, Schlüsselanhänger etc.)
- Weitere Fortsetzung der Initiative „Kaufhaus Innenstadt Rottenburg (KIR)“ mit Neuausrichtung des Wochenmarktes
- weiterer Ausbau des Citymanagements
- Assistenz zur Unterstützung des „Neckar-Erlebnis-Tal“ e.V.
- weiterer Relaunch der Homepage
- Beschaffung von neuen Ortseingangsbannern als Werbeträger
- Finanzpool für den hgv, den der Verein für sämtliche Projekte im Jahresverlauf erhält...

4.2. Positionen im Wirtschaftsplan

- Eigenkapital:
Das satzungsgemäß vorgesehene Eigenkapital in Höhe von 5.000 € bleibt unverändert. Eine Zuführung zum Stammkapital ist nicht vorgesehen.
- Investitionen/Zuschussbedarf:
Weitere Investitionen für den Ausbau der Premiumwanderwege sind vorgesehen.
- Städtischer Zuschuss:
Der Jahresverlust ist im Vermögensplan auszuweisen und der städtische Zuschuss ist im Kämmereihaushalt der Stadt zu veranschlagen.

4.3. Erfolgsplan

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Gemäß § 1 Abs. 2 EigBVO sind die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

Die Konten aus dem Erfolgsplan wurden erläutert.

4.4. Vermögensplan

Gemäß § 2 EigBVO muss der Vermögensplan alle vorhandenen Finanzierungsmittel sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und den Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Der Vermögensplan ist nach der Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) aufzustellen. Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2 EigBVO) und, soweit zweckmäßig, nach Anlageteilen zu gliedern. Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen, § 2 EigBVO. Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

Der Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres ist im Vermögensplan dargestellt. Verpflichtungsermächtigungen wurden keine geplant. Die Position 10 im Vermögensplan „Vorratsvermögen“ in Höhe von 3.000 € ist nicht im Formblatt aufgeführt. Ein Anlagennachweis ist im Wirtschaftsplan nicht dargestellt. Bei den „Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten“ in Höhe von insgesamt 42.500 € handelt es sich laut Finanzplan um Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 2.500 €, Investitionen für den Wohnmobilhafen mit 6.000 €, Ausgaben für Premiumwanderwege mit 10.000 €, Ausgaben für Ortseingangswerbeträger mit 15.000 € und für Holzhäuschen und Krippe für Nikolausmarkt mit 9.000 €. Der Vermögensplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen des Vermögensplans im Vergleich zu der Vermögensplanabrechnung abgebildet:

	Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan 2019	Ergebnis 2019	Überschreitung/ Unterschreitung 2019	Plan 2020
1	Zuführung zum Stammkapital	0 €	0 €	0 €	0 €
2	Zuführung zur Rücklage	0 €	0 €	0 €	0 €
3	Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €	0 €
4	Zuweisungen und Zuschüsse	531.350 €	508.867 €	-22.483 €	500.000 €
5	Beiträge und ähnliche Entgelte	0 €	0 €	0 €	0 €
6	Kredite	0 €	0 €	0 €	0 €
-7	Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.500 €	5.933 €	4.433 €	8.600 €
8	Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0 €	0 €	0 €	0 €
9	Finanzierungsmittel insgesamt	532.850 €	514.800 €	-18.050 €	508.600 €
22 48 3	Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan 2019	Ergebnis 2019	Überschreitung/ Unterschreitung 2019	Plan 2020
1	Investitionsvorhaben Sachanlagen und immaterielle Anlagen- werte				
a)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.500 €	3.959 €	1.459 €	22.000 €
b)	Investition Wohnmobilhafen	6.000 €	0 €	- 6.000 €	500 €
c)	Premiumwanderwege (u.a. Beschilderung)	10.000 €	21.739 €	11.739 €	1.000 €
d)	Ortseingangswerbeträger	15.000 €	0 €	- 15.000 €	0 €
e)	Holzhäuschen u. Krippe Nikolausmarkt	9.000 €	0 €	- 9.000 €	0 €
2	Finanzanlagen (einschl. Tilgungsumlagen)	0 €	0 €	0 €	0 €
3	Rückzahlung von Stammkapital	0 €	0 €	0 €	0 €
4	Entnahme aus der Rücklage	0 €	0 €	0 €	0 €
5	Jahresverlust	487.350 €	499.327 €	11.977 €	482.100 €
6	Auflösung Ertragszuschüsse	0 €	0 €	0 €	0 €
7	Tilgung von Krediten	0 €	0 €	0 €	0 €
8	Gewährung von Krediten	0 €	0 €	0 €	0 €
a)	An Stadt	0 €	0 €	0 €	0 €
b)	An Dritte	0 €	0 €	0 €	0 €
9	Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0 €	6.650 €	6.650 €	0 €
10	Vorratsvermögen	3.000 €	2.908 €	- 92 €	3.000 €
11	Finanzierungsbedarf insgesamt	532.850 €	534.583 €	1.733 €	508.600 €
	Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag	0 €	- 19.783 €	- 19.783 €	0 €

Eine Vermögensplanabrechnung war im Jahresabschluss nicht enthalten.

4.5. Finanzplan

§ 4 EigBVO schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist. Ein mittelfristiger Finanzplan wurde für die Jahre 2018 bis 2022 erstellt.

4.6. Stellenübersicht

§ 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Diese muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen. Eine Stellenübersicht gemäß der Gliederung ist vorhanden. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht sind nicht entstanden.

4.7. Einhaltung des Wirtschaftsplans

Die Planungen im Wirtschaftsplan wurden größtenteils im Jahresabschluss umgesetzt. Die Veränderungen haben insgesamt bewirkt, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan etwas verschlechtert hat. Gemäß § 5 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes. Tatbestände, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich machten, lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor. Eine Bilanz wurde im Wirtschaftsplan nicht erstellt (Vergleichbarkeit).

5. Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, § 16 Abs. 1 EigBG. In § 16 EigBG und § 7 EigBVO ist der Jahresabschluss geregelt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (= 30.06.2020) aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, §§ 16 Abs. 2 EigBG.

Der Termin wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 03.11.2020 zur Prüfung vorgelegt. Nach § 11 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt 4 Monate Zeit zur Prüfung. Dieser Zeitrahmen konnte nicht eingehalten werden.

Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie über die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben, § 16 Abs. 3 EigBG.

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten, § 10 Absatz 6 der Betriebssatzung.

Die Unterlagen wurden jeweils mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Zu den Konten der Bilanz und GuV liegen Jahreskonten vor.

5.1 Bilanz

Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen, § 8 Abs. 1 EigBVO. Die Gliederungsvorschriften wurden eingehalten. Entsprechend § 265 Abs. 2 HGB ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des Vorjahres angegeben.

Aktivseite: Das Anlagevermögen ist in der Bilanz entsprechend der Anlage 1 zur EigBVO unter der Position A zu bilanzieren. Des Weiteren ist das Anlagevermögen im Anlagenachweis nach Anlage 2 zur EigBVO darzustellen. Ein zusätzliches Inventarverzeichnis ist nicht erforderlich.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und um Abschreibungen vermindert. Die Restbuch-

werte in der Bilanz zum 31.12.2018 stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagenachweis überein. Der § 10 Abs. 2 EigBVO schreibt die Erstellung eines Anlagenachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend dem Formblatt 2 (Anlage 2 zur EigBVO) zu erfolgen. Die Kennzahlen wären ebenfalls gemäß des Formblattes darzustellen.

In der Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens wurden im Wirtschaftsjahr Zugänge bei Betriebsausstattung in Höhe von 25.698,20 € gebucht. GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter) im Einzelwert bis 800 € wurden 2019 keine beschafft. Umbuchungen wurden keine vorgenommen. Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 9.792,20 € bei der Betriebsausstattung abgeschrieben. In der GuV wurden keine Erträge aus Anlageabgängen gebucht.

Der Restbuchwert beträgt zum Bilanzstichtag gerundet 68 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Jahresabschreibungen betragen 13,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

In einem Anlagenachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagenachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und die gesetzlich geforderten Angaben waren enthalten. Die Anlagenzugänge und -abgänge sowie die Führung des Anlagenbestands und der Abschreibungen wurden nachgewiesen. Finanzanlagen waren keine vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

Der unter der Position **Vorräte** bilanzierte Lagerbestand an fertigen Erzeugnissen und Waren des Eigenbetriebs betrug zum 31.12.2019 insgesamt 12.148,88 € (Vorjahr 9.241,30 €). Zum 31.12.2019 wurden per Stichtagsinventur (§ 240 HGB) die Bestandsveränderungen ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum 31.12.2019 insgesamt mit 35.670,77 € (Vorjahr 71.420,40 €) bilanziert. Der Eigenbetrieb ist im Bereich des Gemeinwohls sowie im wirtschaftlichen Bereich (siehe Betrauungsakt) tätig.

Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde mit 15.042,43 € (Vorjahr 29.986,28 €) gebucht. Eine Abstimmung mit der Saldenliste

ist erfolgt. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen 6.711,78 € (Vorjahr 36.295,80 €) und beinhalten die Umsatzsteuer für das laufende Jahr, die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer sowie den Geldtransit EC Cash. Weggefallen ist u.a. der Durchlaufposten für den Verkauf der Müllsäcke für das Landratsamt.

Zum 31.12.2019 ergibt sich folgender Kassenbestand, samt sich im Tresor befindlichen Schecks, sowie Bankguthaben:

Bankinstitut	Kontonummer	Betrag zum 31.12.2019	Betrag zum 31.12.2018	+/-
Kassenbestand		3.005,48 €	2.932,37 €	73,11 €
Schecks		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Voba (Geschenkschecks)	416302602	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Voba (KIR)	416302041	8.136,69 €	8.466,62 €	- 329,93 €
Kreissparkasse Tübingen	2505194	258.111,31 €	170.566,68 €	87.544,63 €
Kreissparkasse Tübingen	2147930 CTS	2.160,72 €	7.199,02 €	- 5.038,30 €
Kreissparkasse Tübingen	1882306 GS	123.302,45 €	123.290,75 €	11,70 €
Volksbank	416302009	6.908,38 €	5.900,09 €	1.008,29 €
Summe		401.625,03 €	318.355,53 €	83.269,50 €

Mit der Übernahme des Geschäftsbetriebs wurden alle Konten auf den Eigenbetrieb umgeschrieben, damit die bekannten Bankverbindungen weiterhin von den Geschäftspartnern genutzt werden konnten.

Die Prüfung der Bankkonten ergab keine Beanstandungen. Die entsprechenden Nachweise wurden während der Kassenprüfung vorgelegt. Die Kontoauszüge waren fortlaufend vorhanden (siehe Punkt 3.2.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2019 in Höhe von 1.200 € gebildet. Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Aufwendungen für Wartungsverträge des folgenden Geschäftsjahres.

Passivseite: Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das **Eigenkapital des Eigenbetriebs**. Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebsatzung festgelegten Betrag anzusetzen, § 8 Abs. 2 EigBVO. Gemäß § 3 der Betriebsatzung beträgt das Stammkapital des Eigenbetriebs 5.000,00 € zum 01.01.2019. Eine Veränderung des Stammkapitals im Jahr 2019 wurde nicht vorgenommen.

Die **Kapitalrücklage** ist mit 1.764.329,16 € (Vorjahr 1.255.461,87 €) ausgewiesen. Zuschüsse i.H.v. 508.867,29 € wurden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der **Jahresfehlbetrag wurde** in Höhe von 499.326,98 € gebucht (Vorjahr Fehlbetrag in Höhe von 380.258,10 €). Die Eigenkapitalquote liegt bei 10,5 % (Vorjahr 9,9 %).

Gemäß § 249 HGB sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften **Rückstellungen** zu bilden. In § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wird vorgeschrieben, dass Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bilden sind. Gemäß Anlage 1 zur EigBVO werden Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz gebildet. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 55.368,00 € im Saldo an Rückstellungen gebildet.

Unter anderem wurde Prüfungsjahr 2019 eine **Kulanzrückstellung für verjährte Geschenkschecks** in Höhe von 19.367,00 € gebildet (Vorjahr 30.081,00 €). Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Höhe der Rückstellung wurde anhand der Wahrscheinlichkeit der Einlösung ermittelt.

Die Zusammensetzung der Rückstellungen ist wie folgt:

Rückstellungen	Stand 01.01.2019	Zuführung	Verbrauch	Auflö- sung	Stand 31.12.2019
Urlaubsrückstellung	18.200,00 €	16.540,00 €	18.200,00 €	0,00 €	16.540,00 €
Rückstellung Aufbewahrungspflicht	11.961,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.961,00 €
Rückstellung Geschenkschecks	30.081,00 €	0 €	10.714,00 €	0,00 €	19.367,00 €
Rückstellung Abschlusskosten	4.000,00 €	4.000,00 €	3.810,10 €	189,90 €	4.000,00 €
Ausstehende Rech- nungen	1.000,00 €	3.500,00 €	1.000,00 €	0,00 €	3.500,00 €
Summe	65.242,00 €	24.040,00 €	33.724,10 €	189,90 €	55.368,00 €

Insgesamt wurden **Verbindlichkeiten** mit 374.758,28 € (Vorjahr 318.105,14 €) ausgewiesen. Für den Ausweis der Verbindlichkeiten werden diese in der Bilanz nach Gläubigern bzw. dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft gegliedert. § 285 Nr. 1 HGB schreibt eine ergänzende Auskunft über den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren vor. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden am Bilanzstichtag nicht (vgl. Anhang des Jahresabschlusses, Anl. 3, S.5).

Zum 31.12.2019 betragen die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs 108.468,83 € (Vorjahr 89.486,85 €). Eine Abstimmung mit dem Jahreskonto wurde vorgenommen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	
	Geschenkscheck 240.397,32 €
+	Sonstige Verbindlichkeiten 80,00 €
	Kautionen Schlüssel 125,00 €
	Kautionen Stadtführer 850,00 €
	Kautionen Fahrradstellplatz 1.850,00 €
	Verbindlichkeiten KIR (Kaufhaus Innenstadt) 20.333,69 €
	Verbindlichkeiten Stadt Rottenburg 390,99 €
	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt 2.166,40 €
	Verbindlichkeiten Lohn-/Kirchensteuer 96,05 €
	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit 0 €
	Summe 266.289,45 €

5.2 Vermögensplanabrechnung

Die Vermögensplanabrechnung weist einen Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von - 19.783 € (Vorjahr - 6.650 €) aus. Vgl. hierzu die Ausführungen zum Vermögensplan unter Punkt 4.4 in diesem Prüfbericht.

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4) aufgestellt. Die Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

Das Jahresergebnis des Jahres 2019 wurde wie folgt dargestellt:

Das Jahresergebnis beträgt	-	499.326,98 €
Zuschuss der Stadt Rottenburg am Neckar	+	508.867,29 €
Differenz	+	9.540,31 €

Der verbliebene Zuschuss wird bei der nächsten Abschlagszahlung durch die Stadt Rottenburg am Neckar berücksichtigt.

Das Jahresergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Wirtschaftsplan um 11.976,98 €. Der Kostendeckungsgrad beträgt 24,27 %.

Erträge: Die **Umsatzerlöse** sind mit 156.720,93 € die stärkste Einnahmequelle des Eigenbetriebs. Diese stammen hauptsächlich aus den Erlösen im Rahmen der Veranstaltungen/Projekte (Goldener Oktober 9.426,43 €, Nikolausmarkt 18.208,60 €, Projekt KIR 20.845,66 €, Verkaufserlöse 14.835,32 €, Stadtführungen 13.224,23 €, Geschenkschecks 5.647,05 €), aus Vermietungserlösen mit 19.405,19 € und aus den Provisionserlösen aus Ticketverkauf 19 % mit 22.286,11 €.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Plan um 40.579,07 € geringer ausgefallen.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind u.a. Kostenzuschüsse für Wanderwege in Höhe von 1.551,50 € sowie Erträge aus Sachbezügen mit 19 % USt. (Stadtverwaltung) in Höhe von 1.456,52 € enthalten. Im Wirtschaftsplan war ein Betrag von 13.000,00 € geplant (Vorjahr 16.000,00 €).

Aufwendungen: Der **Materialaufwand** ist im Jahresabschluss im Vergleich zum Wirtschaftsplan um 19.549,23 € höher ausgefallen (Vorjahr 35.560,89 € niedriger).

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** wurden in Höhe von 27.200,83 € (Vorjahr 24.007,32 €) gebucht.

Enthalten ist zum 31.12.2019 hauptsächlich

• Wareneingang	23.943,56 €
• Kosten Entsorgung Wohnmobilhafen	1.350,18 €
• Kosten Stromgeld	4.361,92 €

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** wurden in der GuV in Höhe von 179.348,40 € (Vorjahr 118.331,79 €) ausgewiesen. Enthalten ist zum 31.12.2019:

• Kosten Projekt KIR	15.932,67 €
• Kosten Vorverkaufssysteme	9.991,06 €
• Kosten Nikolausmarkt	32.141,47 €
• Kosten Verzeichnisse	26.298,18 €
• Kosten Goldener Oktober	11.561,77 €
• Kosten Stadtführer	7.859,40 €
• Kosten Wanderwege	8.113,03 €
• Kosten WTG-Aktionen	10.006,66 €
• Kosten NET	14.385,20 €
• Kosten City Management	43.058,96 €

Der **Personalaufwand** wurde insgesamt mit 278.549,85 € (Vorjahr 219.994,09 €) gebucht. Auf die Löhne und Gehälter entfallen 218.285,00 € und auf die sozialen Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung 60.264,85 €. Im Wirtschaftsplan wurden insgesamt 307.000,00 € geplant.

Es ist folgender Personalbestand zum 31.12.2019 vorhanden:

- 1 Betriebsleiterin
- 2,5 Vollzeit-Angestellte
- 5,3 Teilzeit-Angestellte/r
- 1 Auszubildende bzw. Studenten

Zum 31.12.2019 sind 16.540,00 € (Vorjahr 18.200,00 €) als Überstunden- und Urlaubsrückstellungen gebildet.

Die **Abschreibungen** wurden in Höhe von 5.933,26 € (Vorjahr 6.744,14 €) gebucht. Diese sind in der Entwicklung des Anlagevermögens dargestellt und setzen sich zum 31.12.2019 wie folgt zusammen:

- Abschreibungen auf Sachanlagen 9.792,20 €
- Abschreibungen auf GWG 1 Jahr 0,00 €
- Auflösung öffentlicher Investitionszuschüsse - 3.858,94 €

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wurden in Höhe von 168.319,76 € (Vorjahr 153.708,54 €) gebucht. Diese enthalten zum 31.12.2019 hauptsächlich:

- Verwaltungskosten Stadt Rottenburg 38.829,95 €
- Buchführungskosten, Abschluss-/Prüfungskosten,
Rechts- und Beratungskosten 18.483,60 €
- Miete 17.101,10 €
- HGV-Veranstaltungen 15.000,00 €
- Messekosten 9.533,47 €
- EDV-Bedarf/ EDV-Dienstleistungen 6.279,87 €
- Anzeigen, Werbekosten 14.015,92 €
- Pflege Werbemedien 14.693,09 €
- Gas, Miete, Strom 5.604,62 €
- Versicherungen 4.011,71 €
- Beiträge 3.400,00 €
- Porto/Telefon 3.145,13 €
- Kosten des Geldverkehrs 2.282,33 €
- Reisekosten Arbeitnehmer 1.402,82 €
- Mietleasing 2.767,57 €

Bei den **Zinserträgen** wurden 6,27 € (Vorjahr 12,33 €) gebucht.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind in 2019 nicht angefallen (Vorjahr 8,99 €).

6. Trennungsrechnung

Bezüglich der Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen wird in § 3 im Betrauungsbeschluss folgendes geregelt:

Die **Finanzierung des Eigenbetriebes WTG** Wirtschaft Tourismus Gastronomie für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 in der Betrauung genannten Dienstleistungen (siehe Punkt 2.2.) entstehen, erfolgt durch Zuschüsse der Stadt an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zuzüglich einer angemessenen Rendite abzudecken. Maßgeblich ist für die Ermittlung die maximale Höhe der Ausgleichszahlung das handelsrechtliche Ergebnis des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch den Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die jeweilige betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für die Wirtschafts- und Tourismusförderung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnen sind. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die einzelnen Bereiche, so können diese ausgeglichen werden.

Im § 4 des Betrauungsbeschlusses wird das **Verbot der Überkompensation** geregelt:

Soweit der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie über die Aufgaben, die betraut sind, hinaus weitere Aufgaben übernimmt, ist er verpflichtet, getrennte Konten für die jeweiligen betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) anerkannt werden, zu führen (**Trennungsrechnung**). Die Trennungsrechnung wird aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten bzw. geprüften Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen.

Die Trennungsrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. **Laut dem Lagebericht vom Oktober 2020 war der Eigenbetrieb WTG im Prüfungsjahr 2019 ausschließlich mit den gemäß § 2 Abs.1 des Betrauungsaktes geregelten DAWI-Tätigkeiten befasst.** Der Nachweis hierzu geht aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hervor.

Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie legt der Stadt den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Der Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme des betrauten Bereiches, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Der Nachweis ist im Rahmen des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie zu erbringen und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt zu überprüfen.

Trennungsrechnung gemäß den Ergebnissen aus dem Wirtschaftsplan-Erfolgsplanung und der GuV:

	Erfolgsplanung 2019		+/-	GuV 2019		+/-
	Erträge	Aufwendungen		Erträge	Aufwendungen	
Zahlen gem. Plan/GuV	203.100,00 €	490.450,00 €	-487.350,00 €	160.025,12 €	659.352,10 €	-499.326,98 €
Zuschuss Stadt Rottenburg am Neckar						508.867,29 €
Überkompensation insgesamt						9.540,31 €
Überkompensation der jährlichen Ausgleichssumme	10%					50.886,73 €

Die Überkompensation mit 9.540,31 € der jährlichen Ausgleichssumme des betrauten Bereiches ist unter der jährlichen 10%-Grenze der Ausgleichssumme in Höhe von 50.886,73 €. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die Stadt von dem Eigenbetrieb WTG Wirtschaft Tourismus Gastronomie die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern, § 4 des Betrauungsakts. Es ist keine Überkompensation eingetreten, damit wird der verbliebene Zuschuss bei der nächsten Abschlagszahlung durch die Stadt Rottenburg am Neckar berücksichtigt.

7. Anhang

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang ist in § 10 EigBVO i. V. m §§ 284 und 285 HGB geregelt. Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angabe nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen vom Hauptamt der Stadt. Diese werden nach Stunden verrechnet und im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags an die WTG weitergegeben.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Der Anlagennachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde nachgewiesen.

8. Lagebericht

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Die in § 11 EigBVO und § 289 HGB geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten. Für den Eigenbetrieb WTG wird kein Risikomanagementsystem geführt. Der Eigenbetrieb wird durch

ein monatliches Planungs- und Berichtswesen überwacht. Es wird sichergestellt, dass der Oberbürgermeister zeitnah über mögliche Risiken informiert werden kann. In diesem Bericht werden wesentliche Chancen und Risiken über die zukünftige Entwicklung dargestellt. Der Hauptadressat dieses Berichts ist der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs transparent sein sollen.

9. Finanzlage

Die Anlagenintensität ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen und misst gleichzeitig, wie viel des Gesamtkapitals im Anlagevermögen gebunden ist.

Die Eigenkapitalquote ist eine Kennzahl, die das Eigenkapital zum Gesamtkapital ins Verhältnis setzt. Sie dient zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens, da allgemein davon ausgegangen wird, dass bei einem größeren Eigenkapitalanteil die finanzielle Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens höher sind.

In der Tabelle sind Kennzahlen dargestellt:

Kennzahl	Formel	Aussage über die...	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \cdot 100$	Vermögensstruktur	9,90 %	7,77 %
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$	Kapitalkraft	10,48 %	9,90 %

10. Cash-Flow

Der Cash-Flow lässt erkennen, ob der Eigenbetrieb die erforderlichen Finanzmittel für nötige Investitionen, Kredittilgung oder Gewinnabführung aus eigener Kraft zur Verfügung stellen kann. Er gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an und ist damit eine wichtige Kennzahl für die Finanzkraft. Der Eigenbetrieb kann somit jährlich unter Zugrundelegung des bestehenden Verrechnungssatzes im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben in Höhe des Cash-Flows tätigen, ohne in Liquiditätsschwierigkeiten zu kommen.

Für die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit ist der erweiterte Cash-Flow als Summe aus Gewinn, Abschreibungen und Zinsaufwendungen relevant. Er stellt den Betrag dar, der für die Eigenfinanzierung von Neuinvestitionen, Zinszahlungen und Tilgungszahlungen zur Verfügung steht und ist die Grundlage für die Ermittlung der Kapitaldienstgrenze, die vor der Durchführung größerer Investitionen ermittelt werden sollte.

Der Cash Flow hat sich wie folgt entwickelt:

Cash Flow 2019	
Jahresergebnis	-499.326,98 €
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.933,26 €
+ Erhöhung Rückstellungen	24.040,00 €
- Reduzierung Rückstellungen	-33.914,00 €
= Cash-Flow	- 503.267,72 €
+ Zinsaufwand	0,00 €
= erweiterter Cash-Flow	- 503.267,72 €

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2019 einen Cash-Flow in Höhe von – 503.267,72 € (Vorjahr -361.512,29 €) erzielt. Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen lagen bei 42.500 €. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen lagen bei insgesamt 25.698,20 €. Ein Zuschussbedarf liegt vor.

11. Zusammenfassung

Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seiner pflichtgemäßen Prüfung des Eigenbetriebs Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar bestätigen, dass die Buchprüfung und der Jahresabschluss den Vorgaben der GemO, des EigBG und des HGB entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WTG.

Dem Betriebsausschuss WTG/dem Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.

Im Rahmen der Vorberatung ist dieser Bericht dem Betriebsausschuss der WTG und zur Feststellung dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar zuzuleiten. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Rottenburg am Neckar, 26.03.2021

Rechnungsprüfungsamt



Ursula Veas

Prüferin